



FACHUNTERNEHMERBESTÄTIGUNG

Nachweis der fachgerechten Durchführung

(ist der Rechnung beizufügen)

ANLAGE zu den

Empfehlungen zu technischen Mindeststandards für den Einbruchschutz in Förderprogrammen der KfW

Hiermit wird bestätigt, dass die in der Rechnung aufgeführten Maßnahmen und Produkte die Anforderungen des Programmmerkblatts sowie die Technischen Mindestanforderungen der KfW Bankengruppe in der bei Rechnungsstellung geltenden Fassung erfüllen.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der folgenden Punkte wie folgt bestätigt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Für den Einbau mechanischer Sicherungseinrichtungen bestätige/n ich/wir, dass

- alle mechanische Sicherungseinrichtungen gemäß den Vorgaben des jeweiligen Herstellers und der entsprechenden Norm fachgerecht eingebaut wurden sowie
- die für den Umbau relevanten Unterlagen (Planungsunterlagen, Angebote, Aufträge und Rechnungen) dem Bauherrn übergeben wurden.

Für die Installation von Überfall-/Einbruchmeldetechnik (ÜMA/EMA) bestätige/n ich/wir, dass

- unser Betrieb (Dienstleister) im Adressennachweis von Errichterunternehmen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eines Landeskriminalamtes benannt wird bzw. alternativ
 - durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH) für das Fachgebiet ÜMA/EMA geprüft und zertifiziert ist oder

- durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen nach der DIN EN 16763, Fachrichtung ÜMA/EMA, geprüft und zertifiziert ist

und mindestens über eine Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen nach DIN VDE 0833-1 verfügt;

- die ÜMA/EMA nach den Vorgaben der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, mindestens Grad 2 oder höher, projektiert und installiert wurde und nicht von diesen Vorgaben abgewichen wurde;
- eine entsprechende vollständige Anlagenbeschreibung ÜMA/EMA gemäß Anhang 2 des „Bundeseinheitlichen Pflichtenkatalogs für Errichterunternehmen von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen“ ausgestellt und unterschrieben an den Betreiber übergeben wurde;
- ausschließlich von einer nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüfte und zertifizierte Anlagenteile gemäß der Normenreihe DIN VDE 50131, mindestens Grad 2, eingesetzt wurde;
- bei der Scharf- und Unscharfschaltung die Zwangsläufigkeit nach DIN CLC/TS 50131-12 (Pkt. 4.2.3 bzw. 4.3.4) sowie nach DIN VDE 0833-3 umgesetzt ist;
- die für den Umbau relevanten Unterlagen (Planungs- und Ausführungsunterlagen) dem Bauherrn übergeben wurden sowie
- die nach der DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, für die Wartung und Instandhaltung relevanten Unterlagen dem Betreiber übergeben wurden.

Für die Installation einer Gefahrenwarnanlage sowie Sicherheitstechnik in Smart Home-Anwendungen für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung (GWA/ SHA), bestätige/n ich/ wir, dass

- unser Betrieb (Dienstleister) im Adressennachweis von Errichterunternehmen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eines Landeskriminalamtes benannt wird bzw. alternativ
 - durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle (z.B. VdS Schadenverhütung GmbH) für die Fachgebiete GWA/SHA oder ÜMA/EMA geprüft und zertifiziert ist oder

- durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Zertifizierungsstelle für den Bereich Sicherheitsdienstleistungen nach der DIN EN 16763, Fachrichtung GWA/SHA oder ÜMA/EMA, geprüft und zertifiziert ist
und mindestens über eine Elektrofachkraft für Gefahrenwarnanlagen nach DIN VDE V 0826-1 verfügt;
- die Anlage nach den Vorgaben der DIN VDE V 0826-1 (Ausgabe 2018 oder neuer) projektiert und installiert wurde, über eine EM-Funktion verfügt und bei dieser nicht von den Vorgaben der Norm abgewichen wurde;
- eine entsprechende vollständige Anlagenbeschreibung GWA gemäß Anhang A der DIN VDE V 0826-1 ausgestellt und unterschrieben an den Betreiber übergeben wurde;
- für die EM-Funktion ausschließlich von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik geprüfte und zertifizierte Anlageteile eingesetzt wurden;
- bei der Scharf- und Unscharfschaltung die Zwangsläufigkeit nach DIN CLC/TS 50131-12 (Pkt. 4.2.3 bzw. 4.3.4) sowie nach DIN VDE V 0826-1 umgesetzt ist;
- die für den Umbau relevanten Unterlagen (Planungs- und Ausführungsunterlagen) dem Bauherrn übergeben wurden sowie
- die nach der DIN VDE V 0826-1 für die Wartung und Instandhaltung relevanten Unterlagen dem Betreiber übergeben wurden.

Die o. g. Normen bzw. Vornormen sind jeweils in der neuesten veröffentlichten Fassung bzw. Entwurfsfassung anzuwenden.

Mir ist bekannt, dass in diesem Formblatt keine Textpassagen gestrichen oder herausgenommen werden dürfen und dass die Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz und nach § 263 des Strafgesetzbuchs darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ich versichere, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind.

Anschrift des Fachunternehmens/ Betriebes (alternativ entsprechender Stempel)

Ort, Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift des Fachunternehmens/ Betriebes)



Empfehlungen
zu technischen Mindeststandards
für den Einbruchschutz in Förderprogrammen der KfW
Stand: 31. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung zum Förderumfang	2
2. Einbau geprüfter einbruchhemmender Bauelemente im Neu- und Bestandsbau.	3
3. Mechanische Nachrüstprodukte für EFH und MFH.....	4
4. Überfall- und Einbruchmeldetechnik (ÜMA/EMA)	6
5. Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smart Home-Anwendungen für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung (GWA/ SHA).....	7

Anlage:

Formblatt „Fachunternehmerbestätigung“

1. Vorbemerkung zum Förderumfang

Gemäß den politischen Vorgaben sind Maßnahmen zum Einbruchschutz seit Ende 2014 förderfähig. Auf Grundlage des Beschlusses des Arbeitskreises Innere Sicherheit (AK II) der Innenministerkonferenz (IMK) aus der 251. Sitzung am 12./13.10.16, TOP 49.1 in Wiesbaden hat die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) unter Beteiligung der Projektleitung Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (PL PK) das **Konzept zur Weiterentwicklung der bestehenden Programme zur Förderung des Einbaus sicherungstechnischer Maßnahmen zum Schutz vor Wohnungseinbruchdiebstahl für Neubauten** erstellt, dem die IMK im September 2017 (Umlaufbeschluss der IMK vom 11.09.17) zustimmte. Ein Ergebnis des Neubaukonzeptes ist die Erstellung eines eigenen Förderprogramms der KfW nur für Einbruchschutz, in dem u.a. auch Mehrfamilienhäuser gefördert werden sollen. Des Weiteren sollen einbruchhemmende Fenster, die bislang nur in dem KfW-Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ förderfähig waren, aufgenommen werden.

Die Entwicklung und die bisherigen Erfahrungen werden zum Anlass genommen, den bestehenden Förderumfang für Einbruchschutz zu optimieren sowie neue Anteile zu beschreiben.

Die förderfähigen Maßnahmen sollten im Bereich Neu- und Umbau mechanische Sicherheitstechnik und Nachrüstprodukte, weitere förderfähige Produkte sowie Überfall- und Einbruchmeldetechnik umfassen. Die technischen Mindeststandards werden nachfolgend beschrieben.

Der Förderumfang orientiert sich an der Empfehlungspraxis der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention wie folgt: Mechanische Sicherungen, die sinnvoll aufeinander abgestimmt sind, stehen an erster Stelle. Sie können dem Täter einen bestimmten Widerstand entgegensetzen und einen Einbruch unter Umständen verhindern. Daher sind sie eine wesentliche Voraussetzung für einen wirksamen Einbruchschutz.

Zusätzlich eingebaute Einbruchmeldeanlagen (EMA) bieten darüber hinaus besonderen Schutz. Denn durch ihre Meldewirkung wird das Risiko für den Einbrecher, entdeckt zu werden, wesentlich erhöht. Zudem verhindert die Alarmanlage die Gefahr, einem Einbrecher in die Arme zu laufen, wenn Sie nach Hause kommen.

Am besten ist es, die mechanische Sicherungstechnik mit der elektronischen Überwachung sinnvoll zu kombinieren.

2. Einbau geprüfter einbruchhemmender Bauelemente im Neu- und Bestandsbau

Bei Neu- und Umbauten erhält man durch den Einbau geprüfter einbruchhemmender Fenster und Fenstertüren (Balkon- oder Terrassentüren) und Haus- und Wohnungstüren nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2 und höher einen guten Einbruchschutz. Einbruchhemmende Produkte können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie nach der Anleitung des Herstellers fachgerecht eingebaut werden. Auf die Aushändigung einer Montagebescheinigung sollte bestanden werden. Förderfähig können alle Produkte ab der Widerstandsklasse RC 2 sein. Die Mindestanforderungen der EnEV sind einzuhalten. Hersteller von geprüften und zertifizierten einbruchhemmenden

- Türen/Toren,
- Fenster/Fassaden,
- Roll- und Klappläden sowie
- Gittern

finden Sie beispielsweise in den bundesweit gültigen Herstellerverzeichnissen der Polizei unter www.polizei.bayern.de, Rubrik Schützen und Vorbeugen, Beratung, Technische Beratung.

Für die Gewährung der Förderung sind nach Fertigstellung

- eine detaillierte Rechnung (Produkte, Hersteller, die eingehaltenen Normen mit Widerstandsklasse) mit Prüfzeugnis und Montagebescheinigung einzureichen, in der ausschließlich förderfähige Maßnahmen berechnet wurden und
- zu bestätigen, dass dem Antragsteller ein vom Fachunternehmen/Betrieb ausgestellter und unterschriebener Nachweis der fachgerechten Durchführung (Formblatt „Fachunternehmerbestätigung“) in der von der KfW vorgegebenen Form vorliegt.

Förderfähige Einzelmaßnahmen im EFH sind:

- Einbau geprüfter einbruchhemmender Fenster und Fenstertüren (Balkon- oder Terrassentüren) bei einer Brüstungshöhe bis zu 3 Meter über Geländeneiveau sowie von Haus- und Nebeneingangstüren nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2 (Mindestanforderung) oder besser.
- Bei einem direkten Zugang von der Garage in das Wohnhaus der Einbau eines geprüften einbruchhemmenden Garagentors nach DIN V ENV 1627 ab der Widerstandsklasse WK 2 (Mindestanforderung) oder besser alternativ zu einer ge-

prüfen einbruchhemmenden Nebeneingangstür von der Garage in das Wohnhaus.

- Einbau geprüfter einbruchhemmender Roll- und Klappläden, Gitter sowie Lichtschachtabdeckungen bei einer Brüstungshöhe bis zu 3 Meter über Geländeneiveau nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2 (Mindestanforderung) oder besser.

Förderfähige Einzelmaßnahmen im MFH (2-8 WE) sind:

- Einbau geprüfter einbruchhemmender Fenster und Fenstertüren (Balkon- oder Terrassentüren) bei einer Brüstungshöhe bis zu 3 Meter über Geländeneiveau sowie von Wohnungseingangstüren nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2 (Mindestanforderung) oder besser.
- Einbau geprüfter einbruchhemmender Roll- und Klappläden, Gitter sowie Lichtschachtabdeckungen bei einer Brüstungshöhe bis zu 3 Meter über Geländeneiveau nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2 (Mindestanforderung) oder besser.

3. Mechanische Nachrüstprodukte für EFH und MFH

Einbau von geprüften und zertifizierten einbruchhemmenden Nachrüstsystemen für Haus- und Wohnungseingangstüren.

Diese müssen

- für aufschraubbare Schlösser (z.B. Querriegelschlösser mit/ohne Sperrbügel, Türzusatzschlösser, Kastenriegelschlösser)/Bandseitensicherungen der DIN 18104 Teil 1 oder 2 zum Einbruchschutz entsprechen

oder

- Schutzbeschläge nach DIN 18257 ab Klasse ES 1 mit Zylinderabdeckung zum Einbruchschutz aufweisen.
- bei Mehrfachverriegelungssystemen z.B. mit Sperrbügelfunktion nach DIN 18251 zum Einbruchschutz, Klasse 3 oder besser sowie bei Einsteckschlössern nach DIN 18251 zum Einbruchschutz, Klasse 4 oder besser in Kombination für Profilzylinder nach DIN 18252 der Angriffswiderstandsklasse 1 oder besser mit zusätzlichem Ziehschutz (falls Schutzbeschläge ohne Zylinderabdeckung eingebaut werden)
- bei Neuverglasung einbruchhemmendes Glas entsprechend DIN EN 356, P4 A oder besser mit gesicherter Glasanbindung mit Prüfzeugnis aufweisen.

Einbau von geprüften und zertifizierten einbruchhemmenden Nachrüstsystemen für Fenster und Fenstertüren bei einer Brüstungshöhe bis zu 3 Meter über Geländeniveau (z.B. aufschraubbare Fensterstangenschlösser, Bandseitensicherungen, abschließbarer Fenstergriff mit Pilzkopfverriegelungen).

Diese müssen

- der DIN 18104, Teil 1 oder 2 entsprechen

und bei Neuverglasung

- einbruchhemmendes Glas entsprechend DIN EN 356, P4 A oder besser mit gesicherter Glasanbindung mit Prüfzeugnis aufweisen.

Einbau geprüfter einbruchhemmender Roll- und Klappläden, Gitter sowie Lichtschachtabdeckungen bei einer Brüstungshöhe bis zu 3 Meter über Geländeniveau nach DIN EN 1627 ab der Widerstandsklasse RC 2 (Mindestanforderung) oder besser.

Sicherungen können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie fachgerecht eingebaut werden. Deshalb sind nur durch Fachfirmen durchgeführte Nachrüstungen förderfähig. Diese finden Sie beispielsweise auf den *Adressennachweisen von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen der Landeskriminalämter*.

Mit diesen Nachweisen werden Ratsuchenden Unternehmen benannt, die sich dem Aufnahmeverfahren des zuständigen Landeskriminalamtes erfolgreich unterzogen haben. Die in diesem Nachweis aufgeführten Unternehmen erfüllen die personellen Voraussetzungen und haben ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen.

Sie haben sich unter anderem verpflichtet:

- zu fachgerechter Kundenberatung,
- zum Angebot einer breiten Palette von Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik aus dem Bereich Schloss und Beschlag, insbesondere zur Nachrüstung von Türen und Fenstern,
- zur fachgerechten Montage und
- zur Beachtung der Einbauvorschriften der Hersteller.

Die aktuellen Verzeichnisse für

- geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Nachrüstprodukte (DIN 18104-1)
- geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende in den Falz eingelassene Nachrüstprodukte (DIN 18104-2)

- geprüfte und zertifizierte Profilzylinder
- geprüfte und zertifizierte Einsteckschlösser
- geprüfte und zertifizierte Schutzbeschläge
- geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Gitter und Lichtschachtabdeckungen (DIN EN 1627)

finden Sie unter www.polizei.bayern.de, Rubrik Schützen und Vorbeugen, Beratung, Technische Beratung.

Für die Gewährung der Förderung sind nach Fertigstellung

- eine detaillierte Rechnung (Produkt, Hersteller, die eingehaltenen Normen mit Widerstandsklasse) einzureichen, in der ausschließlich förderfähige Maßnahmen berechnet wurden und
- zu bestätigen, dass dem Antragsteller ein vom Fachunternehmen/Betrieb ausgestellter und unterschriebener Nachweis der fachgerechten Durchführung (Formblatt „Fachunternehmerbestätigung“) in der von der KfW vorgegebenen Form vorliegt.

Die Fachunternehmerbestätigung (siehe Anlage) ist als Formblatt von der KfW als Download zur Verfügung zu stellen.

4. Überfall- und Einbruchmeldetechnik (ÜMA/EMA)

Förderfähig sind geprüfte und zertifizierte Alarmanlagen, die der Normenreihe DIN EN 50131 und DIN VDE 0833, Teile 1 und 3, mindestens Grad 2 und höher entsprechen.

Die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Wartung muss von **Fachbetrieben/-unternehmen** erfolgen, die im Adressennachweis von Errichterunternehmen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eines Landeskriminalamtes benannt sind. Alternativ sind auch Fachbetriebe zugelassen, die

- durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagen-technik akkreditierten Zertifizierungsstelle für das Fachgebiet ÜMA/EMA geprüft und zertifiziert sind oder
- durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich ÜMA/EMA akkreditierten Zertifizierungsstelle für die Fachrichtung ÜMA/EMA geprüft und zertifiziert sind.

und mindestens über eine Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen nach DIN VDE 0833-1 verfügen.

Die eingesetzten **Anlagenteile** müssen durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierte Zertifizierungsstelle einzeln als auch auf ihr bestimmungsgemäßes Zusammenwirken geprüft und zertifiziert sein.

Bei der Scharf- und Unscharfschaltung muss die **Zwangsläufigkeit** nach DIN CLC/TS 50131-12 (Pkt. 4.2.3 bzw. 4.3.4) eingehalten werden.

Für die Gewährung der Förderung sind nach Fertigstellung

- eine detaillierte Rechnung (Produkt, Hersteller, die Prüf-/ Zertifizierungsnummern) einzureichen, in der ausschließlich förderfähige Maßnahmen berechnet wurden und
- zu bestätigen, dass dem Antragsteller ein vom Fachunternehmen/Betrieb ausgestellter und unterschriebener Nachweis der fachgerechten Durchführung (Formblatt „Fachunternehmerbestätigung“) in der von der KfW vorgegebenen Form vorliegt.

Die Fachunternehmerbestätigung (siehe Anlage) ist als Formblatt von der KfW als Download zur Verfügung zu stellen.

5. Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smart Home-Anwendungen für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung (GWA/ SHA)

Förderfähig sind geprüfte und zertifizierte GWA/SHA, die der Norm DIN VDE V 0826-1 entsprechen und zwingend die Einbruchmeldefunktion (EM-Funktion) ohne Abweichung von der Norm beinhalten. Bei der Scharf- und Unscharfschaltung muss die Zwangsläufigkeit nach DIN VDE V 0826-1 eingehalten werden.

Die Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme und Wartung muss von **Fachbetrieben/-unternehmen** erfolgen, die im Adressennachweis von Errichterunternehmen für Überfall- und Einbruchmeldeanlagen eines Landeskriminalamtes benannt sind. Alternativ sind auch Fachbetriebe zugelassen, die

- durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich Gefahrenmeldeanlagentechnik akkreditierten Zertifizierungsstelle für die Fachgebiete GWA/SHA oder ÜMA/EMA geprüft und zertifiziert sind oder

- durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 für die Fachrichtung GWA/SHA oder ÜMA/EMA akkreditierten Zertifizierungsstelle geprüft und zertifiziert sind.

und mindestens über eine Elektrofachkraft für Gefahrenmeldeanlagen nach DIN VDE V 0826-1 verfügen.

Die eingesetzten **Anlagenteile** für die EM-Funktion müssen durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17065 für den Bereich GWA/SHA einzeln als auch auf ihr bestimmungsgemäßes Zusammenwirken geprüft und zertifiziert sein.

Für die Gewährung der Förderung sind nach Fertigstellung

- eine detaillierte Rechnung (mit Angaben der Produkte, der Hersteller, die Prüf-/Zertifizierungsnummern) einzureichen, in der ausschließlich förderfähige Maßnahmen berechnet wurden und
- zu bestätigen, dass dem Antragsteller ein vom Fachunternehmen/ Betrieb ausgestellter und unterschriebener Nachweis der fachgerechten Durchführung (Formblatt „Fachunternehmerbestätigung“) in der von der KfW vorgegebenen Form vorliegt und hier keine Streichungen erfolgt sind.

Die Fachunternehmerbestätigung (siehe Anlage) ist als Formblatt von der KfW als Download zur Verfügung zu stellen.



Aktueller Sachstand zur Umsetzung des Konzeptes „Weiterentwicklung der bestehenden Programme zur Förderung des Einbaus sicherungstechnischer Maßnahmen zum Schutz vor Wohnungseinbruchdiebstahl für Neubauten“

Beschluss zu TOP 49.1 der 251. Sitzung des AK II am 12./13.10.2016 in Wiesbaden

Schreiben AK II vom 07.11.2016 an DFK und PL PK

Umlaufbeschluss AK II vom 24.08.2017, Ziffer 5

Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 11.09.2017, Ziffer 7

Grundlage des Konzeptes „Weiterentwicklung der bestehenden Programme zur Förderung des Einbaus sicherungstechnischer Maßnahmen zum Schutz vor Wohnungseinbruchdiebstahl für Neubauten“ war der Beschluss zu TOP 49.1 der 251. Sitzung des AK II in Wiesbaden am 12./13.10.2016, in dem die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) unter Beteiligung der Projektleitung der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (PL PK) gebeten wurde, „ein Konzept zur Weiterentwicklung der bestehenden Programme zur Förderung des Einbaus sicherungstechnischer Maßnahmen zum Schutz vor Wohnungseinbruchdiebstahl für Neubauten zu entwickeln.“

In Punkt 5 des Umlaufbeschlusses des AK II vom 24.08.2017 wurde das DFK gebeten, „die aufgezeigten Handlungsansätze unter Beteiligung der PL PK weiterzuvorführen und in der kommenden Sitzung erneut zu berichten.“

Sachstand:

Das am 11. September 2017 von der IMK beschlossene "Konzept zur Weiterentwicklung der bestehenden Programme zur Förderung des Einbaus sicherungstechnischer

Maßnahmen zum Schutz vor Wohnungseinbruchdiebstahl für Neubauten" (Stand: 23.06.17) des DFK und der PL PK wurde seitdem wie folgt umgesetzt:

Zur Sicherstellung der Finanzierung des Förderprogramms ausschließlich für Einbruchschutz sowie dessen politischer Unterstützung nach der Bundestagswahl 2017 nahm das DFK Gespräche mit folgenden politischen Akteuren auf Bundes- und Landesebene auf, die mehrheitlich als Reaktion auf die im April 2017 versandten Schreiben des damaligen Kuratoriumspräsidenten des DFK, Herrn Bundesminister Maas, und des DFK-Vorstandsvorsitzenden, Herrn Prof. Neubeck, Kontakt mit dem DFK aufgenommen hatten:

- 28.08.2017 mit dem Niedersächsischen Minister für Inneres und Sport, Herrn Minister Boris Pistorius
- 11.09.2017 mit dem Thüringer Minister für Inneres und Kommunales, Herrn Minister Georg Maier
- 13.09.2017 mit Vertretern der FDP-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz
- 07.11.2017 mit dem damaligen innenpolitischen Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herrn MdB Stephan Mayer
- 05.12.2017 mit Vertretern der Landtagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/ Die Grünen im Hessischen Landtag
- 06.02.2018 mit dem SPD-Abgeordneten, Herrn MdL Andreas Kossiski, des Landtages Nordrhein-Westfalen
- 13.03.2018 und 04.07.2018
mit dem Leiter der Planungsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Herrn Dr. Wolfgang Mosbacher, und weiteren Mitgliedern der Planungsgruppe
- 17.04.2018 mit dem innenpolitischen Sprecher der CDU-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen, Herrn MdL Dr. Christos Katzidis
- 09.05.2018 mit Vertretern der CDU-Landtagsfraktion Baden-Württemberg
- 23.05.2018 mit Vertretern der CDU-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Bankengruppe) wurde bereits im September 2017 die Erarbeitung eines eigenständigen Förderprogramms als Zuschussvariante ausschließlich für Einbruchschutz sowie die Anpassung der Förderstandards vereinbart.

So sollen die förderfähigen Maßnahmen zum Einbruchschutz (Fenster und Fenstertüren) aus dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“, für das das BMWi zuständig ist, übernommen werden. Das BMWi stimmte dem in einem Gespräch im Januar 2018 unter der Voraussetzung zu, dass dabei jedoch die Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung (ENEV) eingehalten werden müssten. In dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren“ sind derzeit höhere Wärmedurchgangskoeffizienten gefordert als in der ENEV vorgeschrieben. Mit der Übernahme der Fenster und Fenstertüren mit den Mindestanforderungen der ENEV verringern sich die Mehrkosten für Sicherheitstechnik in Neubauten. Aus diesem Grund hat das DFK die Aufstellung der Mehrkosten aus dem Konzept im Mai 2018 angepasst und zusätzlich um ein Mehrfamilienhaus mit acht Wohneinheiten erweitert. Die Mehrkosten für Sicherheitstechnik betragen daher beim Einfamilienhaus nur noch ca. 2.500 Euro und für ein Mehrfamilienhaus mit acht Wohneinheiten ca. 6.000 Euro.

Vonseiten BMWi wurde darüber hinaus auch die Übernahme der Förderung der modifizierten Einbruchschutzmaßnahmen als Baustein in KfW-Programmen wie z.B. „Energieeffizient Sanieren“ oder „Energieeffizient Bauen“ in Betracht gezogen.

Weiterhin sollen Neubauten und Mehrfamilienhäuser bis zu acht Wohneinheiten förderfähig werden. Neben dem neuen Förderprogramm sollen die bestehenden Förderanreize in Kombination bestehen bleiben.

Die politische Zustimmung zu den konzeptionellen Überlegungen des DFK fand in den aktuellen **Koalitionsvertrag** Eingang: So werden die Förderung von Maßnahmen zum Einbruchschutz bei der KfW-Bankengruppe im Koalitionsvertrag als „ein Beispiel für gelungene Prävention“ (Zeilen 5890f.) hervorgehoben und die Erweiterung dieser Förderung auf Neubauten sowie Mehrfamilienhäuser ausdrücklich unterstützt.

Vonseiten des DFK wurde der Start des neuen Förderprogramms für den Herbst 2018 („dunkle Jahreszeit“) vorgeschlagen. Die KfW-Bankengruppe macht dies seit dem o.g. ersten Gespräch im September 2017 von der Haushaltslage abhängig. Mit Verweis auf die geplanten Gespräche mit den politischen Akteuren wurde die KfW-Bankengruppe vom DFK gebeten, die Umsetzung des neuen Förderprogramms bereits vorzubereiten.

Im weiteren Verlauf der Gespräche mit dem BMI und der KfW-Bankengruppe wurde von letzterer eine neunmonatige Erarbeitungszeit für das neue Förderprogramm genannt (hauptsächlich für die technische Umsetzung), die vorab in dieser Länge nicht transparent gemacht worden war. Trotz der Bemühungen vonseiten des DFK in den o.g. Gesprächen und der positiven Rückmeldungen hat die KfW-Bankengruppe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit der Erarbeitung des neuen Förderprogramms begonnen. Als weiteren Grund für die Verzögerung hat die KfW sich aus der Umsetzung des geplanten Baukindergeldes ergebende Kapazitätsengpässe genannt. Zum Thema Baukindergeld ist bei dieser Gelegenheit anzumerken, dass die konzeptionellen Überlegungen des DFK, wonach eine Neubauförderung ein Mindestmaß an Einbruchssicherheit voraussetzen sollte (vgl. Ziffer 7.2 [4] des Konzeptes), bedauerlicherweise nicht aufgenommen wurden.

Neben den logistischen Hindernissen bei der KfW-Bankengruppe ist auch die Finanzierung noch offen. Der geplante Startzeitpunkt wird aus den genannten Gründen sowie auf Grund fehlender Finanzen im Bundeshaushalt 2018 nicht mehr realisierbar sein.

Somit stehen 2018 lediglich die Mittel für die Förderung im Bestandsbau zur Verfügung. Das BMI hat die verfügbaren Fördermittel für Einbruchschutz für dieses Jahr auf 65 Millionen Euro erhöht. Grund ist die anhaltend hohe Nachfrage für den Einbruchschutz. Bislang standen 50 Millionen Euro bereit.

Das BMI und die KfW fördern mit Investitionszuschüssen bauliche Maßnahmen in Wohngebäuden, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert und die Sicherheit erhöht werden. Davon profitiert jeder: Die Zuschüsse ermöglichen z.B. älteren Menschen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung und kommen in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen oder Familien mit Kindern zugute. Zusätzlich ermöglichen die Zuschüsse den Schutz vor Wohnungseinbruch. Maßnahmen für den altersgerechten Umbau und den Einbruchschutz sind dabei frei kombinierbar.

Private Bauherren und Mieter können ihren Förderantrag vor Beginn der Vorhaben einfach im KfW-Zuschussportal online stellen und erhalten innerhalb weniger Augenblicke ihre Förderzusage.

Um die Bereitstellung der Gelder im Bundeshaushalt 2019 sicherzustellen, wurde in der letzten Besprechung mit BMI und der KfW-Bankengruppe am 07.08.2018 vereinbart, eine Leitungsvorlage für Herrn Bundesminister Seehofer zu fertigen.

Der zu deckende Wohnraumbedarf, dem die Bundesregierung mit jährlich 375.000 neuen Wohnungen im Rahmen ihrer Wohnraumoffensive begegnen will, unterstreicht die Notwendigkeit, die Umsetzung des Konzeptes des DFK in einem eigenständigen KfW-Förderprogramm ausschließlich für Einbruchschutz einschließlich Neubauten und Mehrfamilienhäuser voranzubringen. Neubauten in dieser Größenordnung bedeuten in gleichem Maße entsprechend mehr Tatgelegenheiten.

Ein weiterer Grund für die Weiterentwicklung der förderfähigen Einbruchschutzmaßnahmen in den o.g. KfW-Programmen ist die Qualitätssicherung. So wurden nach Absprache mit dem BMI und der KfW-Bankengruppe im ersten Quartal 2018 in einer UAG der KPK-Projektgruppe „Eigentumsdelikte“ unter Beteiligung des DFK, der Zentralen Geschäftsstelle der Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK), des hessischen sowie bayerischen Landeskriminalamtes sowie der Polizeiakademie Hessen die „Empfehlungen zu technischen Mindeststandards für den Einbruchschutz in Förderprogrammen der KfW“ angepasst und zusätzlich der Entwurf einer „Fachunternehmerbestätigung“ zum Nachweis der fachgerechten Durchführung erarbeitet. Ziel war es, zum einen aus den bisherigen Erfahrungen die förderfähigen Maßnahmen zu überprüfen und zum andern die konzeptionellen Überlegungen und Neuerungen einzuarbeiten, um so die Qualität der Förderung weiter sicherzustellen.

Bei der Anpassung der Förderstandards ist auch die neue Normierung für Smart Home-Anwendungen in der DIN VDE V 0826-1 „Gefahrenwarnanlagen (GWA) sowie Sicherheitstechnik in Smart Home Anwendungen für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung“ aufgenommen worden, die in dem zuständigen Arbeitskreis der DKE (Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE) unter Mitarbeit des DFK, der Polizeiakademie Hessen und des HLKA erarbeitet worden ist. Damit ist eine einheitliche Grundlage geschaffen worden, die den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch den Herstellern, Fachbetrieben und polizeilichen Beratern eine Orientierung bietet. Dies wurde mit Blick auf die angedachte Neubauförderung als unabdingbar angesehen.

Im Anschluss wurden auf der Basis der „Empfehlungen zu technischen Mindeststandards für den Einbruchschutz in Förderprogrammen der KfW“ das Merkblatt sowie die Technischen Mindestanforderungen der KfW-Bankengruppe, in denen die notwendigen Informationen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmer zu den Förderbedingungen festgehalten sind, durch das DFK überarbeitet. Die genannten Entwürfe wurden anschließend in enger Abstimmung mit dem BMI der KfW-Bankengruppe als weitere Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt.

In der letzten Besprechung am 07.08.2018 begrüßte die KfW-Bankengruppe die vom DFK und seinen Partnern geleistete Vorarbeit ausdrücklich. Deren Umsetzung ist aus Sicht der KfW-Bankengruppe aufgrund des Aufwandes allerdings nur denkbar in einem neuen KfW-Förderprogramm ausschließlich für Einbruchschutz, für das, wie oben erwähnt, noch keine Bundesmittel zur Verfügung stehen.

Baurechtliche Verankerung von Sicherheitstechnik:

Nach dem Gespräch im Hessischen Landtag am 5.12.2017 wurde das DFK zu einer Anhörung des Gesetzentwurfes für die Neufassung der Hessischen Bauordnung am 8.02.2018 geladen. Das DFK empfahl dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, die baurechtliche Verankerung von Mindeststandards zum Einbruchschutz als Empfehlung aufzunehmen und damit die Chance zu ergreifen, zukunftsweisend ein nachhaltiges Zeichen zu setzen (Stellungnahme siehe Anlage). Eine Empfehlung wäre zugleich eine Orientierungshilfe für alle, die an der Bauplanung beteiligt sind. Auch wenn der Landtag den Vorschlag des DFK in die Beschlussfassung im Mai 2018 letztlich nicht aufnahm, war die Anhörung dennoch eine ausgezeichnete Gelegenheit, die Bedeutung von Sicherheitstechnik im Baurecht erstmalig zu thematisieren.

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes durch das DFK:

Herausgabe des DFK-Mediums „Präventionsreport“, Ausgabe November 2017, mit Informationen über das o.g. Konzept.

Aktive bundesweite Bewerbung im Rahmen von Vorträgen durch das DFK und auf Veranstaltungen, wie z.B. auf dem Tag der offenen Tür im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) am 26./27.08.2017, auf

dem 23. DPT am 11./12.06.2018, auf der Jahrestagung des Fachverbandes Europäischer Sicherheits- und Schlüsselfachgeschäfte e.V. „interkey“ am 11.05.2018, auf dem Treffen der Landespräventionsräte am 23.11.2017, bei dem Netzwerk „Zuhause sicher e.V.“ am 16.11.2017, auf dem Tag der offenen Tür im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 25./26.08.2018 sowie bei der Security 2018 in Essen am 26.09.2018.

Anlagen: „Empfehlungen zu technischen Mindeststandards für den Einbruchschutz in Förderprogrammen der KfW“

Stellungnahme der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) für die Anhörung im Hessischen Landtag zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Neufassung der Hessischen Bauordnung und zur Änderung landesplanungs- und straßenrechtlicher Vorschriften - Drucks. 19/5379 am 08.02.2018

gez.

LKD Muß